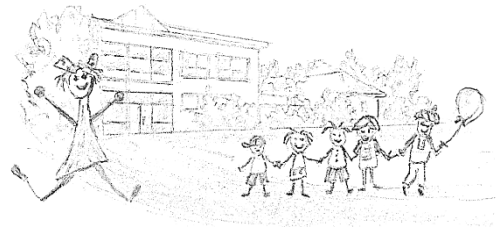


Grundschule Kurpfalzschule

Dannstadt-Schauernheim

Tel.-Nr.: 06231-941840; Email: info@gs-kurpfalzschule.de



Juni 2020

Liebe Eltern,
liebe Sorgeberechtigten,

ab 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler sowie Kindergartenkinder ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Für die Vorlage des Nachweises sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule bzw. der Kindertagesstätte den Nachweis vorzulegen.

Hierzu können Sie eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich zwei Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über zwei dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde

Wenn Sie der Schule oder der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den beigefügten Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule/Kindertagesstätte vorlegen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- ab dem 1. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule oder Kindertagesstätte aufgenommen werden soll, müssen Sie bis zum ersten Schul-/Kindergartentag den Nachweis vorlegen,
- bereits im laufenden Schul-/Kindergartenjahr die Schule/Kindertagesstätte besucht und sie auch im kommenden Schul-/Kindergartenjahr besuchen wird (Bestandskinder), müssen Sie den Nachweis bis **zum 31. Juli 2021** vorlegen,
- bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 die Schule verlässt, müssen Sie hier keinen Nachweis vorlegen. Falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie der aufnehmenden Schule den Nachweis im Zuge der Anmeldung an dieser Schule vorlegen.
- Kinder die die Kindertagesstätte verlassen und nach den Sommerferien eingeschult werden, müssen den Nachweis bis dahin entweder in der Kindertagesstätte, bei der Schuleingangsuntersuchung, spätestens jedoch am ersten Schultag nachweisen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. August 2021 u. a. mit Namen und Adresse an das Gesundheitsamt des Rhein-Pfalz-Kreises melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen. Das Besuchen der Kindertagesstätte kann jedoch untersagt werden.

Wir bitten Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Forell
Schulleiter